

## **Satzung des Vereins Montessori Europe e.V.**

### **Präambel**

Der Verein „Montessori Europe“ hat sich zum Ziel gesetzt, die Montessori Pädagogik in bildungs- politischer, sozialer und pädagogischer Hinsicht europaweit zu etablieren und zu fördern.

Montessori-Pädagogik begründet eine Erziehung, die die Würde von Kindern und Jugendlichen achtet und sich an ihren Lebensbedürfnissen orientiert.

Ihr Grundprinzip ist die Freie Arbeit in einer vorbereiteten Umgebung.

Montessori-Pädagogik umfasst ein differenziertes Angebot für Kinder und Jugendliche jeden Alters und Geschlechtes, für Behinderte und Nicht-Behinderte, aber auch für Hochbegabte und sozial Benachteiligte.

Sie unterstützt und fördert die individuelle Persönlichkeitsentwicklung und orientiert sich am Leitbild eines sozial engagierten, kreativen und verantwortungsbewusst handelnden Menschen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Montessori Europe e.V.“.

Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Mittel:

- Die Förderung der Bereitstellung der Montessori-Pädagogik für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von deren Fähigkeiten und Lebensverhältnissen.
- Die Förderung eines europäischen Netzwerkes der Montessori-Organisationen und Montessori-Einrichtungen in Europa.
- Die Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustausches über die Grenzen hinweg für Pädagoginnen und Pädagogen, Schülerinnen und Schülern, sowie Kinder und Eltern, z.B. durch Tagungen und internationale Kongresse.
- Die Erarbeitung bildungspolitischer Positionen und Stellungnahmen und deren Vertretung auf europäischer Ebene sowie Unterstützung der UN-Konvention für die Rechte der Kinder und Jugendlichen und Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- Die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, wie zum Beispiel der Association Montessori Internationale (AMI), dem Europäischen Forum für Freiheit in der Erziehung (EFFE) und anderen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins werden im Wesentlichen durch Beiträge der Mitglieder und durch öffentliche Zuwendungen aufgebracht. Der Verein kann

zur Finanzierung von Maßnahmen Zuwendungen Dritter entgegennehmen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierter werden.

Als Mitglieder im Sinne dieser Satzung gelten Einzelmitglieder, Bildungseinrichtungen sowie Organisationen wie Institute und Verbände.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf entsprechenden Antrag des aufzunehmenden Mitgliedes in Textform.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Das Nähere regelt die Mitglieds- und Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod
- b) Austritt, der jederzeit erfolgen kann. Dabei besteht keinerlei Anspruch auf bezahlte Mitgliederbeiträge. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.
- c) förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes erfolgen kann, wenn das Mitglied gegen satzungsgemäße Bestimmungen des Vereins verstößt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beachtet oder die Ziele und Zwecke des Vereins missachtet hat.

Auch bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

Mitglieder haben das Recht, Ihre Mitgliedschaft bekanntzugeben und das Montessori Europe Logo mit dem zusätzlichen Text „Mitglied“ zu nutzen. Jedwede signifikante irreführende Logoverwendung oder Falschdarstellung der Bedeutung der Mitgliedschaft in Montessori Europe ist ein Satzungsverstoß im Sinne von Punkt c) in diesem Abschnitt.

Um die Ziele und Aufgaben des Vereins zu erfüllen werden persönliche Daten, die sich auf die persönlichen und materiellen Umstände der Mitglieder beziehen, im Rahmen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die Dokumente „Mitglieds- und Beitragsordnung“ und „Datenschutzerklärung“ beschreiben dies im Detail.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ von Montessori Europe. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, in der Regel in einem anderen Land, einberufen. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
2. die Änderung der Satzung
3. die Mitglieds- und Beitragsordnung
4. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
5. den Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung geht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Anschrift des Mitgliedes und muss einen Monat vor der Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Durchführungsdatum am Sitz von Montessori Europe per E-Mail eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgte. Jedes Mitglied ohne Mitgliedsbeitragsaußenstände hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in dieser Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

Mitglieder können ihr Stimmrecht mit einer Vollmacht in Textform an andere Mitglieder übertragen.

Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen in Textform eines Drittels der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann, alternativ zur Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung in einem zugangsgeschützten Online-Chat-Raum stattfinden.

Die Mitgliederversammlung kann Ausführungsbestimmungen, insbesondere ob und wie virtuelle Versammlungen abgehalten werden, in einer Versammlungsordnung festlegen.

## **§ 6 Vorstand des Vereins**

Der Vorstand besteht aus sechs bis acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden (Präsident/in), einem/einer Stellvertreter/in, einem Schatzmeister und bis zu 5 Beisitzern. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandswahlen finden gestaffelt alle zwei Jahre statt. Hierbei werden bei einer Wahl der/die Vorsitzende/n (Präsident/in) und bis zu drei Beisitzer gewählt; bei der nächsten Wahl zwei Jahre später der/die Stellvertreter/in, der Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzer.

Die Mitgliederversammlung stimmt ab über die Anzahl der bei einer anstehenden Wahl zu wählender Vorstandsmitglieder, auf Basis eines Vorschlags des Vorstands. Falls dieser Vorschlag nicht akzeptiert wird, werden insgesamt 3 Vorstandsmitglieder gewählt.

Beisitzer werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Im Übrigen bleiben Vorstandsmitglieder mit benannten Rollen solange im Amt, bis für sie ein neues Vorstandmitglied gewählt ist.

Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und jeweils zwei Vorstandsmitglieder außergerichtlich.

Im Vorstand sollten nicht mehr als 2 Personen eines Landes vertreten sein. Hauptamtliche Mitarbeiter von Montessori Europe dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, inklusive einer Datenschutzrichtlinie und der Wahl und Beauftragung/ Anstellung der Geschäftsführung. Ausgenommen sind die Geschäfte, die einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch den/die Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

## **§ 7 Geschäftsführung**

Die täglichen Geschäfte und die Ausführung der vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen werden einer Geschäftsführung übertragen, die aus mindestens einer benannten Person besteht, dem/der General Secretary.

## **§ 8 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Verbesserung der Wirksamkeit von Montessori Europe Arbeitsgruppen berufen.

Für die Arbeit der Arbeitsgruppen beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 9 Satzungsänderung**

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und/oder der Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe. (Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.)

Berlin, den 06.10.2020